

Per E-Mail: rechtsdienst@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 13. Februar 2019

Vernehmlassung zum Entwurf der Finanzinstitutsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Unterlagen im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum eingangs erwähnten Verordnungsentwurf und die gewährte Fristerstreckung danken wir bestens. Die Kommissionen des Fachbereichs Wirtschaftsprüfung Finanzmarkt von EXPERTsuisse haben den Entwurf studiert. Gerne nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere zur Problematik von mehrjährigen Prüfperioden bei der Rechnungsprüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees.

Ausgangslage und vorgeschlagene Regelungen

Gemäss Artikel 62 FINIG unterliegen Vermögensverwalter und Trustees einer jährlichen Prüfung. Details zur Prüfung werden in der Verordnung geregelt, namentlich in E-Art. 77 Abs. 1 und E-Art. 79.

E-Artikel 79 bestimmt, dass die Beaufsichtigten ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung nach den Vorschriften des OR prüfen lassen müssen. Artikel 727a Abs. 2-5 OR sind nicht anwendbar.

Konzeptionell stimmt die vorgesehene Regelung für Vermögensverwalter und Trustees mit derjenigen, die für die übrigen dem FINIG unterstellten Beaufsichtigten gelten, überein, mit Ausnahme, dass bei Letzteren zwingend eine ordentliche Revision vorgeschrieben ist (vgl. Artikel 63 Abs. 1 FINIG).

Artikel 62 Abs. 2 FINIG ermächtigt die Aufsichtsorganisation, die Prüfperiodizität unter gewissen Voraussetzungen auf maximal vier Jahre zu erhöhen. Mit einer ähnlichen Regelung wird die FINMA ermächtigt, bei den übrigen dem FINIG unterstellten Beaufsichtigten unter gewissen Voraussetzungen eine mehrjährige Prüfperiodizität vorzusehen, allerdings beschränkt auf die in Artikel 63 Abs. 1 Bst. a FINIG geregelte Aufsichtsprüfung. Die in Artikel 63 Abs. 1 Bst. b FINIG geregelte Rechnungsprüfung ist von der Möglichkeit einer mehrjährigen Prüfperiodizität ausgenommen.

Auf Seite 108 des Erläuterungsberichts wird zu E-Artikel 79 ausgeführt, dass die Vermögensverwalter und Trustees einer Prüfung prudenzieller Natur unterliegen, in deren Rahmen auch die in diesem Artikel geregelte Rechnungsprüfung nach Artikel 25 erfolgt. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Periodizität der Prüfung auf maximal vier Jahre erhöht werden kann. Mit der vorgeschlagenen Regelung wäre somit eine mehrjährige Prüfperiodizität sowohl für die eigentliche Aufsichtsprüfung (E-Art. 77) wie auch die Rechnungsprüfung nach E-Art. 79 möglich. Dies wird bezüglich der Rechnungsprüfung auf den Seiten 129 und 130 des Erläuterungsberichts nochmals hervorgehoben und mit dem Argument von Kosteneinsparungen begründet. Mit der vorgeschlagenen Regelung würde bei den Vermögensverwaltern und Trustees, im Vergleich zu den anderen dem FINIG unterstellten Beaufsichtigten, bezüglich der Rechnungsprüfung eine abweichende Regelung resultieren.

Unsere Anmerkungen

Eine mehrjährige Prüfperiodizität auch bei der Rechnungsprüfung erscheint uns nicht sinnvoll.

Der Gesetzgeber geht von einer generellen Rechnungsprüfungspflicht aus. Soweit sich diese nicht bereits nach dem OR ergibt (AG, GmbH und Genossenschaft, soweit das Opting-out nicht ausgeübt wird), wird sie durch das FINIG eingeführt (Artikel 62 Abs. 1 FINIG i.V. mit E-Artikel 79 FINIV) und erfasst damit auch die nach OR nicht revisionspflichtigen Unternehmensformen

wie die Einzelgesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaften, die das Opting-out (Artikel 727a Abs. 2-5 OR) anwenden. Wie der Erläuterungsbericht auf Seite 129 ausführt, werden die Rechnungsprüfungspflichten gegenüber heute ausgedehnt. Weiter erwähnt der Erläuterungsbericht, dass dies dadurch begründet ist, dass bei der Festlegung der Eigenmittelanforderungen die Fixkosten sowie weitere buchhalterische Posten massgebend sind (Artikel 23 Abs. 2 FINIG, E-Artikel 20 ff. FINIV) und diese auf nachvollziehbare Weise festgestellt werden müssen.

Die Rechnungsprüfung ist gemäss E-Artikel 79 nach den Vorschriften des OR durchzuführen, wobei Artikel 727a Abs. 2-5 OR (Opting-out) nicht anwendbar ist. Festzuhalten ist, dass die obligationenrechtliche Prüfung zwingend jährlich stattfindet. Diese jährliche Prüfpflicht ergibt sich daraus, dass die Kapitalgesellschaften Jahresabschlüsse zu erstellen und diese durch die jährlich stattfindende Generalversammlung (für die AG: Artikel 699 Abs. 2 OR) genehmigen lassen müssen (für die AG: Artikel 698 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 OR). Falls die Gesellschaft nicht auf eine Revision mittels Opting-out verzichtet hat, muss folglich jährlich eine eingeschränkte oder ordentliche Revision durchgeführt werden. Liegt kein Revisionsbericht vor, so sind die Beschlüsse über die Genehmigung der Jahresrechnung nichtig (für die AG: Artikel 731 Abs. 3 OR). Das Obligationenrecht sieht somit keine Möglichkeit einer mehrjährigen Prüfperiodizität vor. Mit dem Verweis auf das OR in E-Artikel 79 übernimmt man auch im FINIG den Grundsatz der jährlichen Prüfkadenz.

Die vorgeschlagene Regelung würde zu einem Systembruch bei der jährlichen Rechnungsprüfung führen. In der Tat sind uns keine Regelungen bekannt, die für die Rechnungsprüfung eine mehrjährige Prüfperiode vorsehen würden. Der Verweis in E-Art. 79 auf Rechnungsprüfungsnormen, die für eine jährliche Prüfung konzipiert sind, wäre nicht sachgerecht.

Im Übrigen ist zwischen der obligationenrechtlichen und der nach FINIG stipulierten Rechnungsprüfungspflicht zu unterscheiden. Eine nach E-Artikel 79 mögliche Prüfperiodizität beeinflusst die zwingend jährlich durchzuführende obligationenrechtliche Revision nicht. Die vorgesehene Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Vermögensverwaltern und Trustees, die u. E. nicht gerechtfertigt ist.

Bei einer mehrjährigen Prüfperiodizität für die Rechnungsprüfung weisen wir zudem auf die revisionstechnischen Konsequenzen hin. Bei der Rechnungslegung handelt es sich um ein von der Gründung bis zu Liquidation zusammenhängendes «Werk». Die Jahresendbestände der Bilanz eines jeden Jahres (inkl. den in das Eigenkapital übertragene Saldo der Erfolgsrechnung) werden als Anfangsbestände der Bilanz in das Folgejahr übertragen. Bei einer jährlichen Prüfung kann somit mit einer einfachen Übertragungsprüfung sichergestellt werden, dass die Anfangsbestände in der (Eröffnungs-)Bilanz des Folgejahres richtig sind. Bei einer mehrjährigen Prüfperiodizität (und somit prüfungsfreier Jahre) ist dies nicht mehr sichergestellt. Es ergibt sich vielmehr die Notwendigkeit einer detaillierten Prüfung der Anfangsbestände im zu prüfenden Jahr sowie der tiefergehenden Prüfung auf Stetigkeit in Bilanzierung und Bewertung. Je nach Komplexität kann dies zu umfangreichen Prüfungshandlungen führen, die gegebenenfalls Abklärungen in den ungeprüften Vorjahren oder sogar eine vollständige Prüfung der ungeprüften Vorjahre notwendig machen. Sollten die Abklärungen zur Eröffnungsbilanz unbefriedigend ausfallen (z. B. weil der Beauftragte keine Einsicht in die ungeprüften Jahresrechnungen gewähren oder die Unterlagen nicht zur Verfügung stellen will oder kann), so muss eine Einschränkung zur Eröffnungsbilanz oder gegebenenfalls zu einzelnen Teilen des Anfangsbestandes im Prüfbericht angebracht werden. Dies führt im Prüfbericht zu einer eingeschränkten Prüfaussage bzw. gegebenenfalls zu einer verneinenden Prüfaussage. Der Zweck der Rechnungsprüfung, nämlich die nachvollziehbare Feststellung der Einhaltung der Fixkostenberechnung sowie die auf weiteren buchhalterischen Positionen beruhende Festlegung der Eigenmittel (Seite 129 Erläuterungsbericht) würde verfehlt.

Die im Erläuterungsbericht auf den Seiten 129 und 130 erwähnten Kostenargumente für eine mehrjährige Prüfperiodizität bei der Rechnungsprüfung können wir nicht teilen. Die bei einer mehrjährigen Prüfperiodizität anfallende Prüfung der Eröffnungsbilanz wird zusätzliche Kosten verursachen. Aufgrund der erläuterten fehlenden Kontinuität wird im entsprechenden Prüfungsjahr die Prüfung der Jahresrechnung einen höheren Aufwand verursachen, als wenn jährlich eine Prüfung vorgenommen wird.

Lösungsvorschläge

Als bevorzugte Lösung regen wir an, E-Art. 79 wie folgt zu formulieren:

Prüfung der Jahresrechnung
(Art. 62 Abs. 1 FINIG)

Beaufsichtigte müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung jährlich nach den Vorschriften des OR prüfen lassen. Artikel 727a Absätze 2–5 OR sind nicht anwendbar. Artikel 62 Abs. 2 FINIG ist für die Prüfung der Jahresrechnung und gegebenenfalls der Konzernrechnung nicht anwendbar.

Gegebenenfalls ist die Regelung der Rechnungsprüfung dahingehend zu überdenken, dass sie nur für Beaufsichtigte zur Anwendung kommt, die in einer Rechtsform konstituiert sind, mit der eine Haftungsbeschränkung einhergeht. Die Rechnungsprüfung wäre jährlich durchzuführen.

Weitere Hinweise und Bemerkungen haben wir in der Beilage zusammengefasst.

Für Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Thomas Romer
Präsident Fachbereich
Wirtschaftsprüfung Finanzbereich



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung